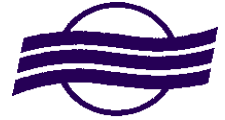


4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES KREMMEN (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)



Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner Neufassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 18. März 2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Regelung des § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Größe der abflusslosen Sammelgruben soll so bemessen werden, dass der Schmutzwasseranfall über einen Zeitraum von mindestens 25 Tagen gespeichert werden kann.
- (2) Abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes der Absaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, zugänglich ist, ohne dass das Grundstück betreten werden muss.
- (3) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Absatz 2 installiert ist, muss der Eigentümer bis spätestens zum 30. September 2015 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen auf seine Kosten und nach den anerkannten Regeln der Technik verlegen.



Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Artikel 3

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes kann den Wortlaut der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung entsprechend der Bekanntmachungsregelung in § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 08. Juli 2002 im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt machen.

Kremmen, 19. März 2015

gez.

Klaus Jürgen Sasse

- Vorstandsvorsteher -